

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/1/31 2000/06/0081

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2002

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Stmk 1968 §4 Abs3;

BauO Stmk 1968 §61 Abs2 litk;

BauRallg;

ROG Stmk 1974 §23 Abs5 litf;

Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits im Zusammenhang mit der VDI-Richtlinie 3471 ausgeführt hat (siehe dazu die E vom 7. März 2000, 99/05/0162, und vom 19. Mai 1998, 98/05/0024), bestehen keine Bedenken dagegen, dass Sachverständige deutsche Richtlinien heranziehen, wenn diese dem Stand der Technik entsprechen und denselben Fragenkomplex behandeln, der nach der jeweiligen österreichischen Rechtslage relevant ist. Zur Frage der Ortsüblichkeit enthält aber diese Richtlinie keine Aussage, wobei vor allem auch zu erörtern gewesen wäre, warum nicht die jedenfalls zwischenzeitig (noch im Zuge des Bauverfahrens auf Gemeindeebene) erarbeitete entsprechende österreichische Richtlinie (zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen) der Beurteilung zugrundegelegt und hiezu die Gutachten nicht entsprechend ergänzt worden sind.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen

BauRallg5/1/6 Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000060081.X08

Im RIS seit

23.04.2002

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at